



Umgang mit religiösen Fragen an der Schule

Handreichung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Regeln des Zusammenlebens	3
3	Absenzen an religiösen Feiertagen	4
3.1	Regelung	4
3.2	Rechtliche Grundlagen	4
3.3	Empfehlungen.....	4
4	Feiern mit christlichem Hintergrund	5
4.1	Regelung	5
4.2	Grundlagen	5
4.3	Empfehlungen.....	5
5	Schwimm- und Sportunterricht	5
5.1	Regelung	5
5.2	Rechtliche Grundlagen	6
5.3	Empfehlungen.....	6
6	Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten	8
6.1	Regelung	8
6.2	Rechtliche Grundlagen	8
6.3	Empfehlungen.....	8
7	Eintägige Ausflüge und Exkursionen	10
7.1	Regelung	10
7.2	Rechtliche Grundlagen	10
7.3	Empfehlungen.....	11
8	Tragen von religiösen Symbolen	11
8.1	Regelung	11
A.1	Hohe Feiertage verschiedener Religionen	12
A.1.1	Alevitische Feiertage	12
A.1.2	Buddhistische Feiertage	14
A.1.2.1	Tibetischer Buddhismus	14
A.1.2.2	Thai-Buddhismus	14
A.1.3	Christliche Feiertage	14
A.1.3.1	Evangelische und katholische Kirchen	14
A.1.3.2	Griechisch-orthodoxe Kirche	15
A.1.3.3	Serbisch-orthodoxe Kirche	15
A.1.4	Hinduistische Feiertage (Tamilischer Hinduismus)	15
A.1.5	Islamische Feiertage	17
A.1.6	Jüdische Feiertage	18
A.2	Adressen	19

1 Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Knaben, haben ein durch die Verfassung geschütztes Recht auf Bildung. Dieser Anspruch ist in Form des Schulobligatoriums gesetzlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die allen gemeinsame Volksschule, welche den zweijährigen Kindergarten, die sechsjährige Primarschule und die dreijährige Sekundarschule umfasst. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht: Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt deshalb kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.

Der Neutralitätspflicht zum Trotz bewegt sich die Schule im Spannungsfeld nicht immer widerspruchsfreier Grundrechte und religiöser Fragen. So garantiert die Bundesverfassung einerseits den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung und andererseits die Religionsfreiheit jedes Einzelnen sowie die Toleranz der Mehrheiten gegenüber den Minderheiten. Dieses Spannungsfeld verweist auf die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten den Bildungsauftrag der Schule relativieren können – und umgekehrt. Konflikte kann aber auch das Spannungsfeld zwischen dem Erziehungs- und Obhutrecht der Erziehungsberechtigten einerseits und dem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag der Schule andererseits hervorrufen. Beim Umgang mit religiösen Fragen innerhalb und ausserhalb der Schule hat das Verständnis für den Begriff der Toleranz eine zentrale Bedeutung. Toleranz gegenüber religiös oder weltanschaulich begründeten Haltungen und Verhaltensweisen gehört, so lange diese sich innerhalb unserer Rechtsordnung befinden, zu den wichtigsten Grundwerten unserer Gesellschaft. Ein Verbot, ein Kopftuch zu tragen, würde gegen diesen Grundwert verstossen. Toleranz kann aber auch Ausdruck von Desinteresse und Vernachlässigung sein. Wenn religiös motivierte Dispensationsgesuche für den Sport- und Schwimmunterricht oder für Klassenlager mit Verweis auf das Toleranzgebot gewährt werden, wird ein Grundrecht des Kindes missachtet: das Recht auf gleiche Bildung für alle.

Diese Handreichung soll den Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den Erziehungsberechtigten, den Kindern und Jugendlichen Sicherheit im Umgang mit diesen Spannungsfeldern vermitteln. Sie hat die Zielsetzung, die individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration zusammenzudenken.

Die Handreichung stützt sich auf Verfassung, Gesetz und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts und stellt, wie es die für die Schweiz verbindliche UN-Kinderrechtskonvention verlangt, das Wohl, das Integrationsinteresse und den Bildungsanspruch des Kindes und des Jugendlichen als handlungsleitendes Kriterium ins Zentrum.

Im Interesse des Kindes verstehen sich Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte als Partner in Bildungs- und Erziehungsfragen, zu denen auch Fragen über religiös und weltanschaulich begründete Überzeugungen und Verhaltensweisen gehören. Diese Handreichung entbindet die Schulen nicht vom Dialog und von der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten. Wo die Regeln Spielraum lassen, soll im Gespräch nach guten individuellen Lösungen gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Klassen- und Schulkultur ermöglichen.

2 Regeln des Zusammenlebens

Das Zusammenleben nach Regeln, die auch auf gegenseitiger Toleranz und Hilfe beruhen und für alle gelten, soll im Schulalltag praktiziert werden. Der Respekt gegenüber den verschiedenen Kulturen, Sprachen und Religionen sowie die Gleichstellung der Geschlechter sind auf der Grundlage der Menschenrechte definierte Werte, die vermittelt und gelebt werden sollen. Wichtig ist es, ein Schul- und Klassenklima zu schaffen, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler respektiert fühlen.

Toleranz, Hilfsbereitschaft und Einfühlungsvermögen kennzeichnen die pädagogische Arbeit der hiesigen Lehrpersonen. Oft ist es aber auch notwendig, den Kindern durch klare Grenzziehung

negative Verhaltensweisen bewusst zu machen. Dies hilft ihnen einerseits bei der differenzierten Selbstwahrnehmung, und andererseits fördert es den Integrationsprozess. Durch ein klares Verhalten wächst auch das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Schule.

Stellung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen entscheiden auf der Grundlage des Gesetzes sowie der Schul- und Unterrichtskonzepte über Unterrichtsinhalte und Organisationsformen, die den oben genannten Zielen am meisten entsprechen.

3 Absenzen an religiösen Feiertagen

3.1 Regelung

Die Absenzen- und Disziplinarverordnung sieht vor, dass eine Absenz von Kindern und Jugendlichen an religiösen Feiertagen (siehe Anhang, 1 Hohe Feiertage verschiedener Religionen) eine begründete Absenz ist.

Die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen kann durch eine Erklärung, die zu Beginn des Schuljahres abzugeben ist, begründet werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Bei Aufnahmeprüfungen (z. B. für Sekundarschule, Gymnasium etc.) und Abschlussprüfungen (z. B. Matur) ist keine begründete Absenz möglich. Die Schulen nehmen bei der Festlegung der Daten Rücksicht auf die hohen Feiertage der verschiedenen Religionen.

Absenzen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten des Kontingents für Familienurlaub.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20. Mai 2014 (SG 410.130, nachfolgend Absenzen- und Disziplinarverordnung)

§ 11. Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:

(...)

d) religiöse Feiertage

(...)

3.3 Empfehlungen

Unsere Gesellschaft und damit auch die Schule sind von christlichen Traditionen geprägt. Der Schulkalender trägt den christlichen Feiertagen Rechnung. Die Basler Schulen wurden immer schon von Kindern und Jugendlichen verschiedener Konfessionen besucht. Im Verlauf der letzten Jahre hat jedoch die Vielfalt der Religionszugehörigkeiten zugenommen. Die staatlichen Schulen sind nicht konfessionell ausgerichtet und garantieren Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit. In diesem Sinne sind alle Bekenntnisse der Schülerinnen und Schüler zu achten. Feiertage und Traditionen sind die wahrnehmbaren Zeichen der verschiedenen Religionen. Nur ein kleiner Teil der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler macht von der Möglichkeit der Beurlaubung an hohen Feiertagen Gebrauch.

4 Feiern mit christlichem Hintergrund

4.1 Regelung

Feiern mit christlichem Hintergrund (z. B. Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch andere Religionen und die religiösen Feste anderer Religionen, denen Kinder in einer Klasse angehören, in positiver Art und Weise thematisiert werden.

4.2 Grundlagen

Aus der Antwort des Regierungsrats zu zwei Vorstössen aus dem Grossen Rat vom 16. November 2004, S. 8

«Im Unterschied zum Erziehungsauftrag steht der Bildungsauftrag der Schule in keinen sensiblen gesellschaftlichen und rechtlichen Spannungsfeldern: Es ist unbestritten, dass die Schule im Rahmen ihres Lehrplans über die religiösweltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv und neutral informieren soll mit dem Ziel, das Verständnis und die Verständigung innerhalb unserer Gesellschaft zu fördern.»

4.3 Empfehlungen

Feiern mit christlichem Hintergrund sollen so gestaltet sein, dass sie:

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis für alle ermöglichen,
- so zurückhaltend sind, dass sie die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche anderen Religionen angehören, nicht verletzen.

Auch sollen Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, Anlass dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler zu behandeln. Auch hierfür gelten die oben genannten Ausgestaltungsmerkmale.

5 Schwimm- und Sportunterricht

5.1 Regelung

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Geschlechtsreife erlangt haben, ist von einem zulässigen Grund für eine Absenz im Sinne von § 11 Abs. 1 der Absenzen- und Disziplinarverordnung auszugehen, sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss. Die Nichtteilnahme an geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht wird hingegen stets als unbegründete Absenz und somit als Verletzung der Schulpflicht gewertet.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz Kanton Basel-Stadt vom 4. April 1929 (SG 410.100, nachfolgend Schulgesetz)

§ 139. Körperübung, Schulausflüge

¹ Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

² (...)

Lehrplan 21: Handreichung Stundentafel Primarstufe und Handreichung Stundentafel Sekundarschule (November 2014)

Handreichung Stundentafel Primarstufe

3.2.7 Bewegung und Sport

(...)

- Der Schwimmunterricht ist Teil des Unterrichts in Bewegung und Sport.
- In der sechsjährigen Primarschule findet während sechs Semestern Schwimmunterricht in einer Schulschwimmhalle statt. (Jede Schülerin, jeder Schüler besucht während der Primarschulzeit in der Regel 120 Einzellektionen Schwimmunterricht.)
- Von der 1. bis 4. Klasse findet während eines Semesters wöchentlich eine Lektion Schwimmunterricht statt (dies entspricht in der Regel 20 Einzellektionen). Die Lektionen werden geschlechtergemischt unterrichtet.
- In der 5. und 6. Klasse findet während eines Semesters wöchentlich eine Lektion Schwimmunterricht statt (dies entspricht in der Regel 20 Einzellektionen). Die Lektionen werden geschlechtergetrennt unterrichtet.

(...)

Handreichung Stundentafel Sekundarschule

3.2.10 Bewegung und Sport

(...)

Schwimmunterricht:

Der Schwimmunterricht soll nach Möglichkeit in einer Schwimmhalle stattfinden. Um die gewünschten Lernfortschritte zu erzielen, empfiehlt es sich, den Unterricht in ein bis zwei Blöcke von mindestens acht bis zehn Lektionen pro Schuljahr aufzuteilen, damit die Schülerinnen und Schüler sich über einen längeren Zeitraum regelmässig im Wasser bewegen können.

5.3 Empfehlungen

Schwimmunterricht

Der Sport- und Schwimmunterricht ist im Schulgesetz, im Lehrplan 21, in den Stundentafeln und in den Handreichungen Stundentafel Primarstufe und Stundentafel Sekundarschule als obligatorischer Teil verankert.

Das Bundesgericht erachtete 2008 die von den Schulbehörden abgelehnte Dispensation von zwei Jungen vom geschlechtergemischten Schwimmunterricht aus religiösen Gründen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die öffentlichen Interessen, insbesondere Integrationsaspekte, über-

wiegen das Interesse der Beschwerdeführer, ihren Glaubensvorstellungen nachzuleben (BGE 135 I 79). In Basel-Stadt findet der Schwimm- und Sportunterricht ab dem 7. Schuljahr, der 5. Primar-
schulklasse, geschlechtergetrennt statt, was den Bedürfnissen der meisten Kinder in dieser Alters-
gruppe entspricht.

Schülerinnen und Schülern, die aus religiösen Gründen ihren Körper weitgehend bedecken wollen,
soll diese Möglichkeit eingeräumt werden, sofern dies von ihnen und/oder von den Erziehungsbe-
rechtigten gewünscht wird.

Ferner gilt es in gewissen religiösen Kreisen als schamvoll, sich auch unter Angehörigen des
gleichen Geschlechts nackt zu zeigen. So kann das gemeinsame Duschen zum Problem werden.

In diesen Fällen sollen besondere Rahmenbedingungen für den Schwimmunterricht angeboten
werden:

- die Möglichkeit, sich getrennt von der Klasse umziehen zu können.
- separate Duschen mit Vorhang oder Tür oder die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schü-
ler zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen können.
- das Tragen besonderer Bekleidung (Ganzkörperanzug).

Hiermit kann den religiös motivierten Moralvorstellungen weitgehend entsprochen und Gesuche für
eine begründete Absenz vom Schwimmunterricht können vermieden werden, ohne dass der Un-
terricht beeinträchtigt oder der Bildungsanspruch eingeschränkt wird.

Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, sollten die Besonderheiten im Un-
terricht thematisiert werden.

Eine Absenz vom Schwimmunterricht bedingt ein schriftlich begründetes Gesuch der Erzie-
hungsberechtigten an die Schulleitung. Die Schulleitung hört die Erziehungsberechtigten an und
klärt im gemeinsamen Gespräch ab, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme am Schwimm-
unterricht möglich ist. Bei Bedarf kann die Schulleitung entweder eine Dolmetscherin oder einen
Dolmetscher (auch für interkulturelles Dolmetschen im Dialog) oder die Koordinatorin für Religions-
fragen des Präsidialdepartements anfordern.

Bewilligungen für begründete Absenzen können gemäss §11 der Absenzen- und Disziplinarver-
ordnung erteilt werden.

Sportunterricht

Im Sportunterricht kann den religiös begründeten Bekleidungsvorschriften entsprochen werden.
Das Sporttreiben in einem weiten Trainingsanzug ist nicht nur möglich, sondern etwas Selbstver-
ständliches. Des Weiteren gilt auch für den Sportunterricht, dass die oben genannten besonderen
Rahmenbedingungen angeboten werden. Für den Sportunterricht soll deshalb keine Bewilli-
gung für eine begründete Absenz gemäss §11 der Absenzen- und Disziplinarverordnung aus
religiösen Gründen erteilt werden.

Muslimische Schülerinnen und Schüler: Empfehlungen

Muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf Verlangen der Erzie-
hungsberechtigten während dieser Zeit von anstrengenden körperlichen Betätigungen befreit und
anderweitig schulisch beschäftigt werden (siehe Anhang, 1.5 Islamische Feiertage: Zusätzliche
Informationen zum Ramadan).

6 Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten

6.1 Regelung

Schulkolonien, Sportwochen u. Ä .m., die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (SG 410.91, nachfolgend Verordnung auswärtige Schulanlässe)

§ 4. Auswärtige Schulanlässe

¹ Auswärtige Schulanlässe sind:

(...)

- c) Projektstage mit auswärtiger Übernachtung;
- d) Schulkolonien;
- e) Schulsportlager;
- f) Klassenaustausche;
- g) Praktika (inkl. Landdienst);
- h) Abschlussreisen der Volksschule;
- i) Bildungs- und Studienreisen.

§ 17. Dispensation und Absenzen

¹ Schülerinnen, Schüler und Lernende, die nach den Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom auswärtigen Schulanlass dispensiert wurden, haben den Unterricht zu besuchen oder in den Schulen der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb zu arbeiten.

² Für unentschuldigtes Fernbleiben vom auswärtigen Schulanlass oder dem Unterricht gelten die Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung.

Absenzen- und Disziplinarverordnung

§ 7. Schulbesuchspflicht

Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen.

6.3 Empfehlungen

Schulanlässe wie Schulkolonien und Sportwochen sind Bestandteil des Schulprogramms und dienen der allgemeinen Bildung, dem sozialen Lernen sowie der Gesundheitsförderung. Sie sind in hohem Mass gemeinschaftsbildend und von grossem integrativem und pädagogischem Gewinn. Mehrtägige Anlässe können gemäss §§ 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 der Verordnung auswärtige Schulanlässe durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss § 16 verpflichtet, an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen teilzunehmen.

Informationsgespräch zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

Erziehungsberechtigte sollen über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert wer-

den (vgl. dazu § 15 der Verordnung auswärtige Schulanlässe). Bedenken und Einwände beziehen sich insbesondere auf das auswärtige Übernachten und die religiös begründeten Speisevorschriften (s. unten).

Auswärtiges Übernachten

Bei Erziehungsberechtigten kann der Gedanke, dass ihr Kind auswärts übernachtet, Ängste und Bedenken auslösen. Sie befürchten zum Beispiel mangelnde Kontrollen und sorgen sich um die Ehre ihrer Tochter.

Bei auswärtigem Übernachten gilt es deshalb, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- An jedem Lager nimmt sowohl eine männliche als auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Es stehen separate Duschen mit Vorhang oder Tür zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen.
- Den Schülerinnen und Schülern wird, soweit es die Umstände erlauben, ermöglicht, religiöse Handlungen (Gebete usw.), die an bestimmte Zeiten gebunden sind, vorzunehmen.

Speisevorschriften

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie vor einem Klassenlager darauf hingewiesen werden, dass man sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie soweit als möglich berücksichtigt. Es ist sinnvoll, dass die Lehrpersonen mit den Erziehungsberechtigten vorgängig besprechen, wie die Speisevorschriften eingehalten werden können (z. B. Zubereitung von vegetarischen Menüs). Es ist auch sinnvoll, den Mitschülerinnen und Mitschülern die strengeren Speisevorschriften des Judentums und des Islams zu erklären. Ein klares Verhalten in diesen Fragen vermag Ängste zu zerstreuen.

Christentum

Für Christen gibt es keine Vorschriften, was sie essen und trinken dürfen und was nicht. Nur das Verbot, am Freitag Fleisch zu essen, oder das Gebot, wenigstens Fleisch durch Fisch zu ersetzen, war lange Zeit gültig. Dies wird von vielen Christen auch heute noch praktiziert, und deshalb steht auf den Speiseplänen von Mensen und Restaurants am Freitag oft ein Fischgericht.

Hinduismus und Buddhismus

So wie das Christentum kennen auch der Hinduismus und der Buddhismus keine besonders strengen Speisevorschriften. Die Kuh gilt in Indien als heilig, deshalb essen gläubige Hindus kein Rind- und Kalbfleisch. Viele Hindus und Buddhisten leben zudem vegetarisch. Am Freitag und an Feiertagen ist Fleisch verboten, stattdessen wird vegetarisches Essen gereicht.

Judentum

Damit das Essen als «koscher» gelten kann, müssen sehr strenge Vorschriften eingehalten werden. So darf Fleisch nicht mit Milchprodukten zusammenkommen. Über die genauen Regeln können jüdische Erziehungsberechtigte oder die Israelitische Gemeinde Basel (www.igb.ch, Tel. 061 279 98 50) Auskunft geben.

Islam

Muslime haben ähnliche Speisevorschriften, die aber weniger rigoros sind als jene der Juden. Sie dürfen nach Vorschrift des islamischen Rechts nur zu sich nehmen, was «halal», also rein ist. Erlaubt sind Kalb-, Rinds-, Lamm- und Geflügelfleisch sowie Fisch. «Haram» (verboten, unrein) ist alles, was vom Schwein (Schweinefleisch und Schweinefett) ist, sowie Alkohol und Blut. Damit Fleisch als halal gilt, muss das Tier geschächtet werden. Weil diese Schlachtmethode in der Schweiz verboten ist, kaufen viele Muslime das Fleisch in einer islamischen Metzgerei, die das Fleisch aus Frankreich importiert.

Achtung: Kalb- und Geflügelbratwürste und Kalbsbrät können auch Schweinefleisch enthalten. Ebenfalls werden in der Regel Backprodukte (z. B. Gipfeli, Teige etc.), die tierische Fette enthalten, mit Schweinefett hergestellt (vgl. auch Informationen auf [inforel.ch: www.inforel.ch/i21e1004.html](http://www.inforel.ch/i21e1004.html)).

7 Eintägige Ausflüge und Exkursionen

7.1 Regelung

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz Kanton Basel-Stadt

Körperübung, Schulausflüge

§ 139.

¹ (...).

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

Verordnung auswärtige Schulanlässe

§ 4. Auswärtige Schulanlässe

¹ Auswärtige Schulanlässe sind:

- a) Schulexkursionen;
 - b) Schulausflüge (ganztägig);
- (...)

§ 5. Schulexkursionen

¹ Schulexkursionen dienen der Veranschaulichung eines Fachbereichs, Fachs oder mehrerer Fachbereiche und Fächer.

² Sie sind obligatorischer Unterrichtsbestandteil und werden nach Bedarf durchgeführt.

³ Sie finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt.

§ 6. Schulausflüge

¹ In der Volksschule führen alle Schulklassen im Laufe eines Schuljahrs wenigstens zwei ganztägige Schulausflüge durch. Ein Schulausflug kann durch einen Sporttag ersetzt werden.

² In den Gymnasien, der FMS, der Wirtschaftsmittelschule und dem ZBA können Schulausflüge durchgeführt werden.

Die Regelungen betreffend Schulpflicht, Absenzen und Dispensationen gelten hier ebenfalls (vgl. dazu die rechtlichen Grundlagen in Ziffer 6.2).

7.3 Empfehlungen

Speisevorschriften

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie darauf hingewiesen werden, dass man sich der religiös begründeten Speisevorschriften bewusst ist und sie soweit als möglich berücksichtigt (siehe 6.3 *Speisevorschriften*).

8 Tragen von religiösen Symbolen

8.1 Regelung

Das Tragen von religiösen Symbolen ist den Schülerinnen und Schülern in den Basler Schulen erlaubt. Die Schulen des Kantons Basel-Stadt kennen keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler. Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, d. h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Anhang

A.1 Hohe Feiertage verschiedener Religionen

Die Religionen kennen jeweils unterschiedliche Feste und Feiertage. Die Lehrpersonen sollten die Daten der wichtigsten Feiertage der Religionen ihrer Schülerinnen und Schüler kennen. Die nachfolgende Liste fasst Informationen über die wichtigsten religiösen Feiertage der in unserer Region häufigsten Religionen zusammen. Die Angaben basieren auf dem jährlich erscheinenden Kalender der Religionen, der vom Verein Inforel (www.inforel.ch) und der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS (www.iras-cotis.ch) herausgegeben wird, sowie auf dem Interkulturellen Festkalender (www.feste-der-religionen.de) und Wikipedia (www.wikipedia.de). Nicht zuletzt soll auf den jährlich im August erscheinenden Kalender „Das interkulturelle Schuljahr“ des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt hingewiesen werden.

Genauere Beschreibungen der Religionen findet man in verschiedenen Fachbüchern: Ein „Führer durch das religiöse Basel“ mit der Darstellung aller Religionen und religiösen Gemeinschaften in Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist im Verlag Manava erschienen. Auskünfte zu allen Religionen sind bei der Informations- und Beratungsstelle Inforel erhältlich. Auf der Homepage von Inforel findet sich auch eine Übersicht der aktuellen Feste und Feiertage im laufenden Jahr. Der Kalender wird laufend aktualisiert.

Videos, Tonbildreihen, Materialkoffer mit Gegenständen aus den verschiedenen Religionen und weitere Unterrichtsmaterialien sind ausleihbar bei:

Religionspädagogisches Zentrum beider Basel
Ökumenische Medienverleihstelle
Lindenberg 12
4058 Basel
Tel.: 061 690 28 00
Fax: 061 690 28 28
E-Mail: info@oekumenischemedien.ch
Web: www.oekumenischemedien.ch

Verlag Manava
Sulzerstrasse 16
4054 Basel
www.manava.ch

A.1.1 Alevitische Feiertage

Das Alevitentum ist eine eigenständige Religion, die in Anatolien (östliche Türkei) ihre Heimat hat. Die Aleviten bilden in der Türkei heute mit einem Anteil von 20 bis 30 % der Bevölkerung nach den sunnitischen Muslimen die grösste Religionsgruppe. Zu den Aleviten gehören Bevölkerungsgruppen türkischer, turkmenischer, kurdischer und arabischer Herkunft. Die Wurzeln des Alevitentums sind vielfältig. Dazu gehören u.a.: die alte Lehre Zarathustras, der Manichäismus, das Judentum, das Christentum, die Schia, die mystische Interpretation des Koran (Sufismus), der altsibirische Schamanismus der Turkvölker und der Humanismus des 20. Jahrhunderts.

Die Meinung, dass das Alevitentum eine eigenständige, nicht dem Islam unterzuordnende Religion ist, wird heute vom Dachverband der Aleviten in Europa und in der Türkei allgemein vertreten.

Auch heute noch respektiert der türkische Staat die Existenz des Alevitentums nicht und die Kinder alevitischer Eltern müssen den sunnitischen Religionsunterricht besuchen. Die bewusste

Ausgrenzung und der Assimilierungszwang gegenüber den Aleviten führten dazu, dass die alevitischen Feste entweder nicht mehr offen oder lediglich als Folkloreveranstaltung, nicht aber als religiöse Feste, gefeiert werden durften.

Innerhalb der alevitischen Bevölkerung gibt es verschiedene Strömungen, die neben vielen Gemeinsamkeiten auch unterschiedliche Glaubensrituale, Lebensweisen und Feiertage kennen. Die folgenden Feste stellen nur eine Auswahl dar:

Muharrem-Fasten gefolgt vom Aschüre (Aşure)-Tag (im Januar, richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich)

Das Muharrem-Fasten dauert zwölf Tage. Im Gedenken an das Martyrium des dritten Imams Hüseyin, der mit seiner Gefolgschaft verdurstend in der Wüste von Kerbala ermordet wurde, wird in dieser Zeit getrauert und freiwillig gefastet. Imam Hüseyins Widerstand gegen die Ungerechtigkeit bzw. sein Gerechtigkeitsgefühl werden als alevitische Maxime gelehrt und nachempfunden. Das Fasten besteht aus:

- kein Wasser trinken (Milch, Yoghurt und Früchte sind erlaubt),
- kein Fleisch essen,
- es darf kein Blut fließen (= Schlachtverbot),
- Männer sollten sich nicht rasieren (entsprechend den Umständen),
- keine Feste feiern und nicht singen,
- in Erinnerung an das Martyrium möglichst viel weinen.

Nach dem Muharrem-Fasten wird eine Süßspeise (Aşure) aus zwölf verschiedenen Zutaten gekocht und als Symbol der Dankbarkeit unter Bekannten, Verwandten und Nachbarn verteilt und gemeinsam gegessen. Aleviten bringen mit Aschüre u.a. ihren Dank zum Ausdruck, dass Zeynel Abidin, der Sohn von Imam Hüseyin, aufgrund seiner Krankheit das Massaker von Kerbala überlebte.

Cem

Die Gemeindeversammlung der Aleviten, Cem, wurde ursprünglich unregelmässig je nach Situation abgehalten, heute findet sie traditionellerweise am Donnerstagabend statt. Cem ist ein Ort der Schlichtung, der Rechtsprechung, des Gottesdienstes, des Friedens und der Einheit. Musik und religiöse Erzählungen, Lieder mit Saz-Begleitung und der mystische Semah-Tanz stehen im Vordergrund.

Hizir-Fasten (Hizir Orucu; zweite Februarwoche)

Dieses dreitägige Fasten findet in der zweiten Februarwoche als Gedenken an Hizir, den Heiligen und Schutzpatron, statt. Hizir kann als Prophet und eine Art Gottesfreund bezeichnet werden, der den in Bedrängnis geratenen Menschen zu Hilfe eilt.

Geburtstag des Heiligen Ali, Newroz (21. März)

In der alevitischen Mythologie wird unter anderem dieser Tag als Geburtstag des Heiligen Ali, dem Cousin des Propheten Mohammed, bezeichnet. So wird an diesem Tag ein gemeinsames Beisammensein organisiert und dabei das Leben Alis und seine Lehre vorgetragen. Der Tag steht als Symbol für Gleichheit und Gerechtigkeit. Der 21. März wird gleichzeitig von vielen Aleviten als Tag des Neujahrs (Newroz: der neue Tag), der Erneuerung, Versöhnung und des Frühlingsanfangs gefeiert.

Gedenktag an das Sivas-Massaker (2. Juli)

Im Gedenken an die 35 Opfer des Brandanschlags am 2. Juli 1993 auf liberale Schriftsteller, Künstler und Politiker, die sich anlässlich eines Kulturfestivals zu Ehren des alevitischen Dichters Pir Sultan Abdal in einem Hotel in Sivas versammelt hatten, wird dieser Gedenktag abgehalten. An diesem Tag wird allen Leiden des alevitischen Volks gedacht.

Haci Bektasch Veli Gedenktag (16. bis 18. August)

Während drei Tagen finden zu Ehren des Begründers des Alevitentums, Haci Bektasch Veli (geb. 1209), Feierlichkeiten statt.

Opferfest (Kurban bayram; im Dezember, richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich)

Namhafte alevitische Gelehrte sehen das Opferfest von seinem Ursprung her nicht als alevitisches Fest an. Die Koexistenz zum sunnitischen Islam brachte es mit sich, dass dieses Opferfest auch von einem Teil der Aleviten aus Dankbarkeit gegenüber Gott für seine Gnade gefeiert wird und zu einem Bestandteil der alevitischen Tradition geworden ist. Es erinnert an Abraham (türk. Ibrahim) und an seine Bereitschaft, seinen Sohn zu opfern. Das Fest ist für die Aleviten ein Anlass, an Arme und Bedürftige zu denken und ihnen Geschenke zu machen.

A.1.2 Buddhistische Feiertage

Da in der Nordwestschweiz vor allem der tibetische und der Thai-Buddhismus vertreten sind, beschränkt sich hier die Darstellung der Feiertage auf diese beiden Richtungen. Die meisten Daten der buddhistischen Feiertage richten sich nach dem Mondkalender, was es schwierig macht, sie im Voraus zu kalkulieren. Zusätzlich werden je nach Tradition und Kulturkreis unterschiedliche Feste und zu unterschiedlichen Daten gefeiert. Deshalb soll hier für die genauen Daten auf den jährlich neu erscheinenden Kalender der Religionen (www.iras-cotis.ch/sites/kalender.html) verwiesen werden.

A.1.2.1 Tibetischer Buddhismus

Tibetisches Neues Jahr (Losar)

Als eines der höchsten Feste für die Tibeterinnen und Tibeter gilt das tibetische Neujahr (Losar). Das Datum wird jährlich neu festgelegt und findet am Vollmond im Februar oder März statt. Das Fest dauert drei Tage.

Geburtstag des Dalai Lama

Der Geburtstag des Dalai Lama wird am 6. Juli gefeiert.

A.1.2.2 Thai-Buddhismus

Vesakh/Visakha Puja (Mai-Vollmond)

Visakha Puja ist ein landesweites buddhistisches Fest in Erinnerung an den Geburtstag, die Erleuchtung und den Tod von Buddha.

A.1.3 Christliche Feiertage

A.1.3.1 Evangelische und katholische Kirchen

Weihnacht

Das Weihnachtsfest umfasst den Heiligabend oder Vorabend der Geburt Christi (24. Dezember), das Fest der Geburt Christi (25. Dezember) und den Stephanstag oder zweiter Weihnachtstag (26. Dezember).

Ostern

Das Osterfest, ein bewegliches Fest, gehört zu den bedeutendsten und ältesten Festen des Christentums. Es umfasst den Karfreitag (Todestag Jesu), Ostersonntag und Ostermontag (Auferstehung Jesu).

Auffahrt

Auffahrt bezeichnet die Himmelfahrt Christi, die 40 Tage nach Ostern gefeiert wird.

Pfingsten

An Pfingsten wird der Aussendung des Heiligen Geistes gedacht (50 Tage nach Ostern).

A.1.3.2 Griechisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

In der griechisch-orthodoxen Kirche wird das Weihnachtsfest zur selben Zeit gefeiert wie in den katholischen und reformierten Kirchen.

Ostern

Das Osterfest, das als sehr hohes Fest gilt, wird in der Regel eine Woche nach den katholischen und evangelischen Osterfeierlichkeiten gefeiert.

A.1.3.3 Serbisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

Die serbisch-orthodoxe Weihnacht wird immer am 6. und 7. Januar gefeiert.

Ostern

Das serbisch-orthodoxe Osterfest findet wie die griechisch-orthodoxen Ostern in der Regel eine Woche nach dem katholischen und evangelischen Osterfest statt.

Ausserdem: Hauspatronatsfeste der serbisch-orthodoxen Kirche

Besonders wichtig sind die so genannten Hauspatronatsfeste. Viele serbische Familien haben einen Heiligen als Hauspatron, dessen Kalenderfest sie feiern. In der Kirche werden an diesem Tag Brot und Weizen gesegnet und anschliessend empfängt und bewirbt die Familie zu Hause ihre Gäste. In Serbien und Montenegro werden Kinder heute am Hauspatronsfest von der Schule dispensiert.

Verbreitete Hauspatronsfeste sind:

Johannes der Täufer	20. Januar
Heiliger Georg	06. Mai
Heilige(r) Paraskeva	27. Oktober
Erzengel Michael	21. November
Heiliger Nikolaus	19. Dezember

A.1.4 Hinduistische Feiertage (Tamilischer Hinduismus)

Der Hinduismus kennt viele Feste. Hier sollen nur die wichtigsten erwähnt werden, die auch von den Tamilen in Basel mehrheitlich gefeiert werden. Seit 1999 kann im Tempel eine Liste mit den Daten in deutscher Sprache bezogen werden.

Thai pongal/Pongal (14. Januar)

Thai Pongal ist das hinduistische Sonnen- und Erntefest. Die nach der Regenzeit wiederkehrende Sonne wird verehrt und man betet um gutes Wetter, Wachstum der Saat und um Gesundheit.

Schivaratri («Grosse Schiva-Nacht»; Februar)

Die «Nacht Schivas» ist an jedem Neumond. Im Februar ist aber die «Grosse Schiva-Nacht». Zu Shivaratri stehen die Aspekte Shivas als Erlöser, Retter und der Vergebung der Sünden im Mittelpunkt. Viele Gläubige feiern diesen heiligen Tag mit Fasten, Durchwachen der Nacht, Beten und Singen.

Puduvarscha (Neujahrsfest; 13./14. April)

Wie in vielen Religionen beginnt auch im Hinduismus das neue Jahr im Frühling.

Thiruvila

Das hinduistische Jahresfest findet im Juli/August statt und dauert mindestens zwei Wochen. Es kennt verschiedene Höhepunkte.

Kodiyetam

Kodiyetam leitet das Jahresfest ein. An diesem ersten Tag werden die Fahnen gehisst.

Ther/Rathayatra (Wagenfest; September)

Ther/Rathayatra stellt den Höhepunkt des Jahresfestes dar. Dieses Fest wird im ganzen hinduistischen Raum gefeiert. Dabei wird die konsekrierte Statue eines Gottes (Murti) auf einem Wagen um das Viertel gefahren, in dem sich der Tempel befindet. Teilweise werden auch mehrere Wagen für verschiedene Gottheiten verwendet. In Basel wurde dieses Fest 1998 zum ersten Mal gefeiert.

Vinayakachurti/Ganesh Chaturthi (Ganescha-Fest; August/September)

Ganesh, der Gott mit dem Elefantenkopf, wird von fast allen hinduistischen Glaubensströmungen verehrt. Er gilt u. a. als Verkörperung von Weisheit, Glück und Erfolg. In manchen Gegenden Südiindiens gilt Ganesh als die Hauptgottheit. Ganesh Chaturthi ist deshalb der wichtigste Festtag des ganzen Jahres, und zwar nicht nur im religiösen Bereich, sondern er ist auch ein großer sozialer Feiertag, an dem sich die Menschen gegenseitig besuchen und Glück wünschen. In einer Prozession wird die Statue des Gottes Ganescha auf einem Wagen oder einer Sänfte um das Viertel, in dem sich der Tempel befindet, gefahren. Dabei wird um Segen für den Tempel und die Menschen gebetet. Im Hindutempel von Basel ist dies das wichtigste Fest, weil der Tempel diesem Gott geweiht ist.

Navaratri («Neun Nächte»; September/Oktober)

An diesem Fest wird an jeweils drei Nächten eine der Göttinnen Lakschmi, Schakti und Saraswati verehrt. Am zehnten Tag wird als Abschluss **Vijayadaschami**, die Nacht des Sieges, gefeiert.

Divali (oder Dipavali; November)

Divali ist ein Lichterfest, ein Fest des Neubeginns, und hat eine grosse spirituelle und soziale Bedeutung. Es wird zur Begrüssung der Göttin Lakshmi gefeiert.

Pubertätsfest für tamilische Mädchen/Das «grosse Frau»-Fest

Anlässlich der ersten Menstruation eines Mädchens veranstaltet die Familie im hinduistischen Sri Lanka eine Pubertätszeremonie. Diese zelebriert die erwachte Fruchtbarkeit eines Mädchens und verkündet, dass sie nun eine «grosse Frau» ist. Auch in der Diaspora wird dieses einschneidende Ereignis mit einem grossen Fest gefeiert.

Das Ritual verläuft in drei Phasen: Zuerst wird das Mädchen rituell abgesondert, d. h. es muss in der folgenden Woche zuhause bleiben und eine bestimmte Diät einhalten. Später wird es durch

einen Brahmanenpriester anlässlich einer religiösen Zeremonie im Familienkreis rituell gereinigt. Zuletzt gibt es ein grosses Fest mit oft Hunderten von geladenen Gästen (alle Verwandte, aber auch tamilische und Schweizer Bekannte), die zum offiziellen Fest mit anschliessendem Essen geladen sind.

Hinduistische Schülerinnen können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten anlässlich der Erstmenstruation eine Woche dispensiert werden.

A.1.5 Islamische Feiertage

Die islamische Zeitrechnung basiert auf dem Mondjahr. Sie beginnt mit dem Jahr, genauer gesagt mit dem Anfang des Mondjahres der Auswanderung des Propheten Muhammed von Mekka nach Medina.

Die wichtigsten religiösen Feiertage sind:

Das Ramadanfest/ramazan bayrami (türkisch)/id al-fitr (arabisch)

Arabisch id al-fitr (das Fest des Fastenbrechens), türkisch ramazan bayramı (Ramadanfest, manchmal şeker bayrami, Zuckerfest genannt)

Da dieses Fest die schwere Fastenzeit im Monat Ramadan abschliesst, wird es während dreier Tage fröhlicher und festlicher begangen als das höchste islamische Fest, das Opferfest.

Das Opferfest/kurban bayrami (türkisch)/id al-adha (arabisch)

Arabisch id al-adha (Grosses Fest), türkisch kurban bayrami (Opferfest)

Das Opferfest ist das höchste islamische Fest. Es wird des Propheten Ibrahim gedacht, der die göttliche Probe bestanden hatte und bereit war, seinen Sohn Ismael Allah zu opfern. Das Fest wird zum Höhepunkt des Hadsch, der Pilgerfahrt nach Mekka, gefeiert. Es dauert vier Tage.

Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten am Ramadanfest drei Tage und am Opferfest vier Tage begründet fehlen.

Zusätzliche Informationen zum Ramadan

Während des islamischen Monats Ramadan sollten alle erwachsenen und gesunden Muslime von Anbruch der Dämmerung bis Sonnenuntergang fasten. Das heisst, es darf tagsüber nicht gegessen und getrunken, nicht geraucht, keine Wohlgerüche eingeatmet und keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Nach Sonnenuntergang wird gemeinsam das Fasten gebrochen und gegessen. Vor Fastenbeginn wird aufgestanden und nochmals gegessen. Jugendliche beginnen zwischen elf und fünfzehn Jahren mit Fasten. Schwangere, Menstruierende, Reisende etc. fasten nicht und holen die versäumten Fastentage später nach.

Jugendliche muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten während dieser Zeit vom Sportunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden. Allerdings kann das Fasten auch vorgeschützt werden, um den Turnunterricht oder andere ungeliebte Fächer nicht besuchen zu müssen. Eine Minderheit der bei uns lebenden Muslime hält das Fasten durchgehend ein. Wichtig ist, dass sich die Lehrpersonen bewusst sind, wann der Ramadan stattfindet und dass das umfassende Fasten in einer nichtmuslimischen Umgebung sehr anstrengend ist.

Freitagsgebet

Das Freitagsgebet (Cuma) ist für Muslime der Hauptgottesdienst der Woche. Die religiöse Vorschrift zur Teilnahme an diesem Gebet gilt für männliche Gläubige ab der Pubertät. Das Gebet inklusive der Predigt dauert eine halbe bis eine Stunde und findet über Mittag statt. Es kann daher den Unterricht am Rande tangieren. Kinder strenggläubiger Eltern, die die Pflicht des Frei-

tagsgebets beachten, können auf Gesuch der Eltern während der Zeit des Gebets begründet im Unterricht fehlen.

A.1.6 Jüdische Feiertage

Zur Beachtung: Alle jüdischen Feste beginnen am Vorabend.

Pessach

Pessach gehört zu den höchsten Festen des Judentums. Es erinnert an den Auszug aus Ägypten und damit an die Befreiung der Juden aus der Sklaverei.

Schawuot

Schawuot ist das Wochenfest, das 50 Tage nach Pessach gefeiert wird. Das Schawuotfest hat mehrere Bedeutungen: Zum einen erinnern sich die Juden und Jüdinnen damit an den Empfang der Zehn Gebote am Berg Sinai. Zum anderen ist es ein Erntedankfest, da zu dieser Zeit in Israel Weizen geerntet wird. Es bildet das Abschlussfest der Frühlingsfeste, zu denen auch Pessach gehört.

Rosch Haschana

Rosch Haschana ist das jüdische Neujahrsfest. Es fällt auf Ende September oder in die erste Hälfte Oktober. An Rosch Haschana beginnen die zehn Jamim Noraim (Hebräisch «ehrfurchtsvollen Tage»), die mit dem Versöhnungsfest Jom Kippur enden.

Jom Kippur

Jom Kippur ist der Versöhnungstag und gilt als heiligster und feierlichster Tag des jüdischen Jahres. Der Schwerpunkt liegt auf Reue und Versöhnung. Jom Kippur ist auch ein Fasttag. Essen, Trinken, Baden, Körperpflege, das Tragen von Leder (einschliesslich Lederschuhen) und sexuelle Beziehungen sind an diesem Tag verboten. Das Fasten beginnt kurz vor Sonnenuntergang und endet am folgenden Tag nach Einbruch der Nacht. Es ist ein schul- und arbeitsfreier Tag.

Sukkot

Sukkot, das Laubhüttenfest, ist ein Pilger- bzw. Wallfahrtsfest. Es gilt als das grösste Freudenfest des jüdischen Jahres. Zu Beginn war es nur ein Erntefest, später wurde der Bezug zum Exodus hergestellt. In Erinnerung an die Wüstenwanderung wird zu diesem Fest eine Laubhütte gebaut. Das Fest findet fünf Tage nach Jom Kippur statt.

Schemini Atzeret/Simchat Thora

Schemini Atzeret ist der achte Tag des Sukkot-Festes. Er ist ein Feiertag für sich und beginnt am Vorabend des letzten Tages von Sukkot. Simchat Thora ist der zweite Tag des Schemini Atzeret-Festes. An diesem Tag geht der jährliche Thora-Lesezyklus zu Ende und beginnt sofort wieder. Beides sind schul- und arbeitsfreie Tage. In der Diaspora werden beide Tage separat gefeiert, in Israel dauert das Fest nur einen Tag.

Chanukka

Chanukka ist das jüdische Lichterfest und dauert acht Tage. Es erinnert an 165 v. Chr., an die Wiedereinweihung des zweiten jüdischen Tempels in Jerusalem nach dem erfolgreichen Makkabäeraufstand. Charakteristisch für das Fest ist das Anzünden der Lichter des achtarmigen Chanukkaleuchters. Jeden Tag wird eine Kerze mehr angezündet, bis am Ende alle acht Kerzen brennen.

A.2 Adressen

Kommunikation
Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Leimenstrasse 1
4001 Basel
E-Mail: kommunikationed@bs.ch

Fachstelle Diversität und Integration des Präsidialdepartements: Dr. Lilo Roost Vischer
Kordinatorin für Religionsfragen und
Leiterin des Runden Tisches der Religionen beider Basel
Marktplatz 30a
4051 Basel
Tel.: 061 267 47 42
E-Mail: lilo.roost@bs.ch

INFOREL
Information Religion
c/o Davidseck
Davidsbodenstrasse 25
4056 Basel
E-Mail: info@info-rel.ch
Web: www.info-rel.ch

Impressum

Herausgeber: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Volksschulen / Mittelschulen und Berufsbildung, Leimenstrasse 1, Postfach, 4001 Basel, www.ed.bs.ch

Konzept und Redaktion:

Daniela Zappatore, Hans Georg Signer, Dr. Lilo Roost Vischer

2007/2013/2015